

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Dritter Teil: Kernfächer Kapitel XXIII: Polnisch

Vom 25. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit
- § 7 Bildung der Fachnote
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen im Kernfach Polnisch im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien vom 25. Februar 2011, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

§ 2

Prüfungsgegenstände

Die Masterprüfung im Kernfach Polnisch des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Höhere Lehramt an Gymnasien besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten (Dauer: 30 Min.) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung Projektarbeit in Modulen dieser Ordnungen besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von 20 Minuten und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungsdauer von vier Wochen.

§ 5

Alternative Prüfungsleistungen

Alternative Prüfungsleistungen sind Referate mit einer Dauer gemäß Anlage und deren schriftliche Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen sowie Portfolios, die innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der schulpraktischen Studien abzugeben sind.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit

Als Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum nachzuweisen.

§ 7

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Polnisch errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, die jeweils einfach gewichtet sind.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. April 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 7. April 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat am 14. Mai 2009 genehmigt.

Leipzig, den 25. Februar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Modulfenster:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe des Vierten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Höhere Lehramt an Gymnasien - Kernfach Polnisch

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 4–5	1./2.	P	1				20
Platzhalter Fach 1	1.–4.	P	1				40
04-062-2001-Gym Sprachwissenschaft (Gymnasium)	1.	P	1				10
Vorlesung "Geschichte der polnischen Sprache" (1SWS)							
Seminar "Polnische Syntax" (2SWS)							
Übung "Sprechakte in der polnischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)				Referat (30 Min) im Seminar	Klausur 90 Min.	1	
04-051-2006-Gym Textlinguistik und Textanalyse Polnisch (Gymnasium)	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Analyse kultureller Texte Polnisch" (2SWS)							
Übung "Praktische Stilistik Polnisch" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
04-063-2003-Gym Fachdidaktik (Gymnasium)	3.	P	1				10
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)					Präsentation (der Projektarbeit) 30 Min.	1	
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)							
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)					Portfolio	1	
04-062-2004-Gym Literaturwissenschaft (Gymnasium)	4.	P	1				10
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Lektürekurs Polnisch" (2SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120